

Personalamt A-Z**Wegleitung: Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung****Grundsatz**

Es gelten die Bestimmungen gemäss Weisung vom 8.9.2009 (RRB Nr. 2009/1594). Die Ergänzungen in der Wegleitung können jederzeit aktualisiert werden.

Wichtiger Hinweis

Die Antragstellenden werden auf die Pflicht zur wahrheitsgemässen Auskunftserteilung hingewiesen. Zusätzliche benötigte Unterlagen können von den Melde- und Auszahlungsstellen jederzeit eingefordert werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Beitragsberechtigt sind Betreuungsdienste, die auch entschädigt werden.

Fristen

Beiträge können in jedem Fall nur für die vergangenen drei Monate beantragt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der für die Auszahlung zuständigen Stelle.

Benötigte Unterlagen resp. Beilagen zur Anmeldung

Es können nur korrekt ausgefüllte und entsprechend unterzeichnete Antragsformulare bearbeitet werden.

Der Anmeldung ist in jedem Fall (auch bei Tageseltern) eine Kopie der detaillierten Rechnung beizulegen. Bei Daueraufträgen ist ebenfalls dreimonatlich mit der Anmeldung erneut eine Kopie beizulegen.

Die einzelnen Betreuungstage müssen auf der Rechnung ersichtlich sein; ein Quittungsbeleg ohne genauen Angaben wird nicht akzeptiert. Es dürfen nur Betreuungstage in Rechnung gestellt werden, an denen beide Eltern (antragsstellende Person sowie Partner) arbeiten.

Bei Pensenänderungen innerhalb der Abrechnungsperiode ist jeweils ein neues Antragsformular auszufüllen.

Altersgrenze

Beiträge werden für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ausbezahlt.

AHV- und Steuerpflicht

Die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung sind AHV-pflichtig, müssen versteuert werden und sind auf dem Lohnausweis im Bruttolohn enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreuungspersonen und -einrichtungen die Entschädigungen für die geleisteten Kinderbetreuungsdienst ihrerseits als Einkommen zu versteuern haben.

Kantonale Regelung im Zusammenhang mit externer Betreuung

Im Kanton Solothurn sind die entgeltlichen ausserhäuslichen, regelmässigen und allgemein angebotenen Tagespflegeverhältnisse ab zwei Tagen oder vier Halbtagen pro Woche meldepflichtig und unterstehen der Aufsicht. Werden diese kumulativen Bedingungen nicht erfüllt oder handelt es sich um ein innerfamiliäres Tagesbetreuungsverhältnis, besteht keine Meldepflicht.

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich an das Oberamt Ihrer Region wenden.

Bei Fragen

Sollten Sie zum Bezug der Beiträge an die familienergänzende Betreuung von Kindern Staatsangestellter Fragen haben, so stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Staatspersonal (Verwaltung, Polizei, Gerichte, kantonale Lehrpersonen):

- Personalamt, Tel. 032 627 21 16

Eigene Meldestellen besitzen:

- Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Tel. 032 686 22 21
- IV-Stelle des Kantons Solothurn, Tel. 032 686 22 21
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Tel. 032 627 97 71
- Solothurner Spitäler AG

Bitte senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular an:

**Personalamt Kanton Solothurn
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn**